

## **Kundmachung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laßnitzhöhe hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Laßnitzhöhe werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 idF BGBl I Nr. 194/1999, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### **§ 3**

#### **Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,80
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6.025.148,13 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 676.637,29 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.348.510,84 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 34.927,65 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 4

### Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr wird durch den tatsächlichen Wasserverbrauch lt. Wasserzähler ermittelt und beträgt ab Inkrafttreten dieser Verordnung € 2,73
- (3) Für Haushalte die keinen Wasserzähler (private Hauswasserversorgung) verfügen wird als Durchschnittswert 125l pro Tag und Person (Jahresverbrauch von 45m<sup>3</sup> pro Person) als Bemessungsgrundlage festgelegt. Die Bemessungsgrundlage wird mit der Kanalbenützungsgebühr pro m<sup>3</sup> gem. Abs 2 vervielfacht. Als Stichtag für die Anzahl der Personen gilt der 1. Jänner und 1. Juli des jeweiligen Jahres.
- (4) Für Gebäude oder Wohneinheiten die Regenwasser als Brauchwasser nutzen (WC usw.) wird pro Tag und Person folgender Wasserverbrauch als Bemessungsgrundlage zur Gebührenberechnung herangezogen:

Toilette: 30 l pro Tag und Person  
Waschmaschine u. Geschirrspüler 30 l pro Tag und Person

Die Jahreslittermenge wird auf m<sup>3</sup> umgerechnet und folgende Rundung festgelegt: bis zu 500l wird ab- und darüber aufgerundet.

Als Stichtag für die Anzahl der Personen gilt der 1. Jänner und 1. Juli des jeweiligen Jahres. Diese Berechnung gilt nur in der Kombination Regenwassernutzung als Brauchwasser und Trinkwasser aus der Wasserversorgung (Wasserzähler) der Marktgemeinde Laßnitzhöhe oder Hausbrunnen mit Wasserzähler und wird dem Wasserverbrauch lt. Wasserzähler hinzugerechnet.

- (5) Die Ablesung der Wasseruhr und Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt jährlich im nachhinein. Die Abgabepflichtigen haben unter Zugrundelegung der letztjährigen Abrechnung vierteljährig am 15.2., 15.5. und 15.8. Akontozahlungen zu leisten. Bei der Jahresabrechnung entstehende Rückstände sind binnen Monatsfrist zu leisten, allfällige Guthaben werden der nächsten Abrechnung bzw. Quartalsvorschreibung gutgeschrieben.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in 3 Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Mit Fälligkeit 15.11. erfolgt die Jahresabrechnung.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**  
**Verweise**

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

**§9**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Laßnitzhöhe vom 09.03.2009 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Laßnitzhöhe, am 15.12.2015

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Bernhard Liebmann

angeschlagen am: 16.12.2015

abgenommen am: 4.01.2016 *ln*